



Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
A-1200 Wien, Brigittenauerlände 42

An das
Präsidium
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

**Österreichische
Arbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation**

A-1200 Wien, Brigittenauerlände 42
Telefon (0222) 332 61 01
Telefax (0222) 330 93 14
Postscheckkonto 1002.100
BAWAG 03410 665211. BLZ 14000

Ihr Zeichen

ZI. 20.799/2-2/93

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

HS/cac/Stell.

Wien:

1993-11-05

Betreff

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (19. Novelle zum BSVG)**

Betreff GESETZENTWURF
80 -GE/19. P3

Datum: 8. NOV. 1993

Verteilt 11. Nov. 1993

Dr. K. Voget

Sehr geehrtes Präsidium!

Als Anlage übermitteln wir 25 Exemplare der Stellungnahme der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz (19. Novelle zum BSVG) geändert werden mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Voget

(Dr. Klaus Voget)
Präsident

Heinz Schneider

(Heinz Schneider)
Generalsekretär

Anlagen: erwähnt

**Stellungnahme der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR)
zum Bundesgesetz, mit dem das
Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(19. Novelle zum BSVG)**

Grundsätzlich wird die Intention dieser Novelle, nämlich die Straffung der Organisation der Sozialversicherungsträger, die Stärkung der Versichertennähe, sowie die Neuorganisation des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger ausdrücklich begrüßt.

Um die angestrebte Versichertennähe auch tatsächlich und deutlich wirksam werden zu lassen, sollte jedoch eine Vertretung der Betroffenen, so wie dies in den Beiräten vorgesehen ist, auch in der Generalversammlung der Versicherungsträger wirksam werden.

Die Einführung von Beiräten im Rahmen der SV-Träger wird als besonders positiv bewertet. Nach Ansicht der ÖAR sollten jedoch die Gruppen von Leistungsbeziehern, die in den Beiräten vertreten sind, praxisgerechter gegliedert werden. Personen, die zwar eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit (Arbeitsunfall) beziehen, aber dennoch im Erwerbsleben stehen, haben nach dem vorliegenden Entwurf keine Vertretung in den Beiräten.

Außerdem ist die Interessenslage von Beziehern einer Alterspension eine wesentlich andere, als die von (jüngeren) Beziehern einer Pension aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit.

Es werden daher folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgeschlagen:

Mitglieder des Beirates

- § 201. (1) Die Beiräte bestehen aus Vertretern von**
- 1. Beziehern einer Pension *aus dem Versicherungsfall des Alters*,**
 - 2. Beziehern einer Pension aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit, sofern sie auf Dauer aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind,**
 - 3. Beziehern einer Pensions(Renten)leistung, *sofern sie durch Maßnahmen der Rehabilitation weiterhin im Erwerbsleben stehen*,**
 - 4. nach diesem Bundesgesetz Pflichtversicherten,**
 - 5. Beziehern einer Leistung nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach einer gleichartigen landesgesetzlichen Vorschrift, sofern sie die Voraussetzungen bezüglich der Altersgrenze für eine Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters nicht erfüllen.**

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) § 185 Abs. 5 Z 1 und 3 sind anzuwenden.

Begründung: Es ist nicht einzusehen, weshalb Mitgliedern des Beirates höchstens viermal im Kalenderjahr Reise- und Aufenthaltskosten gebühren sollten, selbst wenn Sitzungen des Beirates öfter stattfinden. Auch das Verweigern von Sitzungsgeldern erscheint unbillig und dem Gleichheitsgrundsatz widersprechend, da z.B. den Mitgliedern der Verwaltungskörper sehr wohl Sitzungsgelder zustehen.

Bestellung der Beiratsmitglieder

§ 202 a. (1)

Der dritte Satz soll lauten:

Bei der Bestellung der Beiratsmitglieder ist für jede der im Beirat vertretenen Gruppen im Verhältnis der Zahl der durch diese Vereine vertretenen Mitglieder nach dem System d'Hondt vorzugehen und ...

Begründung: Die vorgeschlagene Formulierung "den Vereinen angehörenden Mitgliedern" könnte bei Dachorganisationen, deren Mitglieder de facto den einzelnen Landesvereinen oder speziellen Fachorganisationen angehören, zu juristischen Schwierigkeiten bei der Bestellung führen.

(2) Das Vorschlagsrecht steht Vereinen zu, die sich beim Versicherungsträger angemeldet haben und der Generalversammlung glaubhaft machen, daß sie durch die Zahl der von ihnen vertretenen Mitglieder und durch die Qualität ihrer Vereinstätigkeit die Interessen des von ihnen vertretenen Personenkreises wirksam vertreten können. Sofern sie diese Voraussetzungen erfüllen, stehen Vorschlagsrechte insbesondere folgenden Vereinen zu:

1. Hinsichtlich der Vertreter von *Pensionsbeziehern aus dem Versicherungsfall des Alters* jenen Vereinen, zu deren Vereinszwecken die Wahrnehmung oder Förderung der Interessen von Pensionsbeziehern gehört,

2. *hinsichtlich der Vertreter von Pensionsbeziehern aus dem Versicherungsfall dauernden Erwerbsunfähigkeit, sofern sie auf Dauer aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, jenen Vereinen, zu deren Vereinszwecken die Wahrnehmung oder Förderung der Interessen von körperlich, geistig oder psychisch behinderten Personen - insbesondere die Förderung der sozialen und kulturellen Integration dieses Personenkreises - gehört,*

3. *hinsichtlich der Vertreter von Beziehern einer Pensions(Renten)leistung, sofern sie durch Maßnahmen der Rehabilitation weiterhin im Erwerbsleben stehen,*

jenen Vereinen, zu deren Vereinszwecken die Förderung der beruflichen und sozialen Rehabilitation von körperlich, geistig oder psychisch behinderten Personen gehört,

4. hinsichtlich der Vertreter von beim Versicherungsträger Pflichtversicherten jenen Vereinen, zu deren Vereinszwecken die Wahrnehmung oder Förderung der Interessen auch solcher Versicherter gehört,

5. hinsichtlich der Vertreter der im § 201 Abs. 1 Z 5 genannten Leistungsbezieher jenen Vereinen, die von *den Satzungen* und ihrer Tätigkeit her dazu geeignet erscheinen, die Interessen *dieser Personen und deren Familien* wahrzunehmen und wirksam zu fördern.

(3) unverändert.

Zusammensetzung des Beirates

§ 202 c. (1) Die Generalversammlung hat unter Berücksichtigung des sachlichen und örtlichen Wirkungskreises des Versicherungsträgers die Zahl der Mitglieder des Beirates festzusetzen; sie muß durch sechs teilbar sein.

(2) *Die Mitglieder des Beirates setzen sich zusammen zu*

1. *je einem Sechstel aus Vertretern der in § 213 Abs. 1 Z 1 bis 3 bezeichneten Gruppen,*

2. *zwei Sechstel aus Vertretern der in § 213 Abs. 1 Z 4 bezeichneten Gruppe,*

3. *einem Sechstel aus Vertretern der in § 213 Abs. 1 Z 5 bezeichneten Gruppe.*

Wien, 1993-11-04



